



## BEKANNTMACHUNG DER STADT BAD BRAMSTEDT

Die Bürgermeisterin  
- Bauamt –

Bad Bramstedt, den 30.06.2022

---

### **Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 (Achtern Dieck, Bimöhler Straße) der Stadt Bad Bramstedt für das Gebiet „östlich der Straße Achtern Dieck“ hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

---

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Bramstedt hat in ihrer Sitzung am 03.05.2022 auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) vom 22.01.2009 (GVOBl. S.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422) den Satzungsbeschluss über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 (Achtern Dieck, Bimöhler Straße) der Stadt Bad Bramstedt für das Gebiet „östlich der Straße Achtern Dieck“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A, Geltungsbereichskarte) und dem Text (Teil B), gefasst. Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Die Begründung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 wurde in der gleichen Sitzung gebilligt.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 ist in dem anliegenden Lageplan dargestellt. Eine Genehmigungspflicht im Sinne des § 10 Abs. 2 BauGB besteht für diesen Bebauungsplan nicht.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 (Achtern Dieck, Bimöhler Straße) der Stadt Bad Bramstedt für das Gebiet „östlich der Straße Achtern Dieck“ tritt mit Beginn des 06.07.2022 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die dazugehörige städtebauliche Begründung von diesem Tage an in der Stadtverwaltung Bad Bramstedt, Bauamt, Bleek 15, 24576 Bad Bramstedt, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zudem können der Bebauungsplan und die Begründung auf der Internetseite der Stadt Bad Bramstedt [www.bad-bramstedt.de](http://www.bad-bramstedt.de) eingesehen werden.

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Bramstedt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der im § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Stadt Bad Bramstedt  
Die Bürgermeisterin

(L.S.)

gez. Verena Jeske  
Bürgermeisterin

Anlage

Lageplan mit dargestelltem Geltungsbereich